

Bekanntmachung über die nach dem Notfallsanitätergesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zuständige Behörde

Vom xx.xx.2014

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Notfallsanitätergesetzes ist der Senator für Gesundheit.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ist der Senator für Gesundheit.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xx.2014

Der Senat